

## **Beschränkung von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern auf der S 16 Arlberg Schnellstraße im Strengener Tunnel**

*Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 19.12.2005, Zahl 3-15905/1, mit welcher eine Beschränkung von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern auf der S 16 Arlberg Schnellstraße im Strengener Tunnel erlassen wird.*

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verfügt gemäß den §§ 43 Abs. 2 lit. a, 44 und 94b StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2005, zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen durch Geruch oder Schadstoffe beim Transport gefährlicher Güter auf der S 16 Arlberg Schnellstraße im Strenger Tunnel folgende Verkehrsregelung:

### **§ 1 Fahrverbot**

Auf der Richtungsfahrbahn Arlberg (Nordröhre) von km 8,57 bis km 14,42 und auf der Richtungsfahrbahn Innsbruck (Südröhre) von km 14,36 bis km 8,59 ist das Fahren mit Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind, verboten.

### **§ 2 Ausnahmen**

- (1) Mit Beförderungseinheiten, die orangefarbene Kennzeichnungen aufweisen müssen,
1. deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr andere sind als in Abs. 2 angeführt, oder
  2. die keine Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes aufweisen, darf gefahren werden, wenn mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 1 wirksam gewarnt wird.
- (2) Mit Beförderungseinheiten, die orangefarbene Kennzeichnungen aufweisen müssen, deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr mit der Ziffer 2 (wie bei 20, 225 und 23) oder einer Verdoppelung der Ziffer 3, 4, 5, 6 oder 8 (wie bei 33, 333, 336 und 44) beginnen oder den Buchstaben X (wie bei X423) vorangestellt haben, darf gefahren werden wenn
- a) mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 1 wirksam gewarnt wird,
  - b) sie durch ein hinter der Beförderungseinheit fahrendes Begleitfahrzeug gemäß Anhang 2 gesichert sind und
  - c) über sie bei dem Fahrpersonal im Begleitfahrzeug folgende Informationen vorliegen:

- Name des Beförderers,
- amtliche(s) Kennzeichen der Fahrzeuge (des Fahrzeugs) der Beförderungseinheit,
- Angaben des Beförderungspapiers nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und
- abschätzbarer Zeitraum des Befahrens.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft.

Zusätzlich ist die gegenständliche Verordnung durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 7e StVO 1960 und den Zusatztafeln mit der Aufschrift:

- laut Bote für Tirol Nr. 1766/2005;
- Strenger Tunnel; ausgenommen warnen mit gelbroter Warnleuchte (Symbol einer Drehleuchte) und Kennzeichnung 2.., 33.., 44.. 55.., 66.., 88.., X.. gesichert durch ein Begleitfahrzeug (Symbol eines Begleitfahrzeuges) kundzumachen.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere Verfügungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

#### **Anhang 1**

#### **Warnleuchte und wirksames Warnen gemäß § 2**

1. Es ist eine Warnleuchte mit gelbrotem Licht anzubringen, die den technischen Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. 65 entspricht.
2. Die Warnleuchte ist so anzubringen und zu betreiben, dass ein wirksames Warnen gewährleistet ist.
3. Das Warnen gilt als wirksam, wenn
  - 3.1 das Licht der Warnleuchte nach allen Richtungen sichtbar und
  - 3.2 die Warnleuchte spätestens 200 m vor der Einfahrt in den Tunnel eingeschaltet und auf der gesamten Tunnelstrecke in Betrieb ist.

**Begleitfahrzeug gemäß § 2 Abs. 2 lit. b**

*A. Ausrüstung*

1. Warnleuchte zum wirksamen Warnen gemäß Anhang 2, wobei das Licht besonders zum nachfolgenden Fahrzeug hin gut sichtbar sein muss;
2. Einrichtungen zur Gewährleistung jederzeit in beiden Richtungen möglicher Sprechverbindungen mit der begleiteten Beförderungseinheit und der Tunnel-Überwachungszentrale;
3. Feuerlöscher und sonstige Ausrüstung gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entsprechend den mit der begleiteten Beförderungseinheit beförderten gefährlichen Gütern.

*B. Personal*

Mindestens ein Mitglied des Fahrpersonals im Begleitfahrzeug muss

1. im Besitz einer Bescheinigung über die besondere Schulung der Lenker gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter für die der begleiteten Beförderungseinheit entsprechende(n) Klasse(n) und Beförderungsart(en) sein,
2. Kenntnisse in der Handhabung der Sicherheitseinrichtungen der befahrenen Tunnel aufweisen und
3. Fähigkeiten, Kenntnisse und Berechtigungen besitzen, die ausreichen, Maßnahmen gemäß den in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen für den Lenker sowie sonstige Erstmaßnahmen bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte zu setzen.

**Betroffene Gemeindegebiete:**

- ✓ Pians
- ✓ Grins
- ✓ Strengen